



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Zustellungsrkunde

Bearbeiterin: Frau Dr. Reinisch
Dienstort: 01917 Kamenz, Macherstr. 55
Telefon: 03591 5251 – 84000
Telefax: 03591 5250 – 84000
E-Mail: Geschaeftsbereich2@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 16.12.2022
Aktenzeichen: 632.20220493

Anhörung

§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Waldbesetzung zur Verhinderung der Waldrodung für die Erweiterung eines Kiesabbaugebietes

hier: ungenehmigte bauliche Anlagen im Außenbereich und Waldgefährdung durch Feuer

Grundstück in 01936 Laußnitz, Würschnitzer Straße

Gemarkung Laußnitz, Flurstücke 1213, 1217, 1221, 1222

Eigentümer: Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst

Sehr 

wie Ihnen bekannt ist, findet auf den o. g. Grundstücken seit mehreren Monaten eine Waldbesetzung zur Verhinderung der Waldrodung für die Erweiterung eines Kiesabbaugebietes als öffentliche Versammlung statt. Anlässlich dieser Versammlung wurden seitens der Versammlungsteilnehmenden sukzessive bauliche Anlagen wie beispielsweise Baumhäuser und Plattformen in, an und zwischen den Bäumen sowie überdachte Aufenthalts- und Lagerbereiche am Boden errichtet. Zudem wurde zumindest im „Hauptgebäude“ (Baumhaus mit ständigem Aufenthaltsraum für mehrere Teilnehmende mit Küche) eine Feuerstätte in Form eines Holzofens errichtet und in Betrieb genommen, ohne dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Darüber hinaus befinden sich im Camp mehrere Feuerstellen am Waldboden. Die Ascherückstände und die verbrannten Holzstücke in den Feuerstellen lassen eine Nutzung der Feuerstellen erkennen.

a) Baurecht

Bei den Baumhäusern und Plattformen sowie bei den überdachten Aufenthalts- und Lagerbereichen am Boden handelt es sich um bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO), welche dem Anwendungsbereich der Sächsischen Bauordnung unterfallen.

Grundsätzlich bedarf die Errichtung von Anlagen der Baugenehmigung nach § 59 SächsBO, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist. Diese Vorschriften sind vorliegend nicht einschlägig. Eine Baugenehmigung für Baumhäuser, Plattformen oder ähnliche bauliche Anlagen in, an und zwischen den Bäumen sowie am Boden wurde nach unserer Recherche bisher weder beantragt noch erteilt.

trägt noch erteilt. Eine solche könnte aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) auch nicht in Aussicht gestellt werden, da es sich bei den vorgenannten baulichen Anlagen nicht um privilegierte Vorhaben nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BauGB handelt, sie als sonstige Vorhaben nach Abs. 2 öffentliche Belange insbesondere gemäß Abs. 3 Nrn. 2 und 7 beeinträchtigen und die Erschließung nicht gesichert ist.

Die Bauaufsichtsbehörden haben gemäß § 58 Abs. 2 SächsBO bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden; sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (§ 80 Satz 1 SächsBO).

b) Forstrecht

Entsprechend § 15 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächswaldG) darf im Wald oder im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Eine solche Genehmigung wurde von der unteren Forstbehörde nicht erteilt oder in Aussicht gestellt.

Die untere Forstbehörde kann daher die Beseitigung dieser nicht genehmigten Feuerstellen nach § 50 Abs. 1 SächswaldG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SächswaldG verfügen.

In der Folge beabsichtigt der Landkreis Bautzen die Beseitigung sämtlicher baulicher Anlagen sowie die Entfernung aller ungenehmigten Feuerstellen auf den o.g. Grundstücken anzuordnen. Diese Anordnung kann mit Zwangsmitteln nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Im öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und der daraus resultierenden Gefährdung wird außerdem beabsichtigt, die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

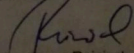
Grundsätzlich ist der Eigentümer als Zustandsstörer Adressat einer Anordnung. Wenn jedoch das Verhalten eines Dritten – hier der Versammlungsteilnehmenden – den rechtswidrigen Zustand ausgelöst hat, kann auch dieser Handlungsstörer in Anspruch genommen werden.

Vorab geben wir Ihnen daher die Gelegenheit, sich bis zum 06.01.2023 zum Sachverhalt und zu den angekündigten Maßnahmen zu äußern. Bitte teilen Sie insbesondere mit, inwiefern Sie als widerspruchsführender Versammlungsteilnehmer bereit sind, die baulichen Anlagen sowie die ungenehmigten Feuerstellen auf den betreffenden Grundstücken freiwillig bis zum 23.01.2023 vollständig zu beseitigen.

Sollten Sie die Möglichkeit zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen lassen, sehen wir uns veranlasst ohne erneute Anhörung nach Aktenlage zu entscheiden. Bitte erachten Sie dieses Schreiben insoweit als Anhörung nach § 28 VwVfG.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Romy Reinisch
Geschäftsbereichsleiterin